

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 28. November 2024 – Nr. 58

Satzung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Sustainable Landscape Design and Development
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 27. November 2024

**Satzung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Sustainable Landscape Design and Development
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 27. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Landscape Design and Development an der TH OWL vom 31. Mai 2021 (Verköndungsblatt der TH OWL 2021/Nr. 16) wird wie folgt geändert:

- 1.) In der **Anlage 1** wird der **Wahlpflichtkatalog A** durch folgendes Wahlpflichtmodul ergänzt:

„Digital tools in sustainable landscape architecture and public spatial planning“ mit der Modulnummer 16061 und einem Workload von 4 SWS und 5 Credits.

- 2.) **§ 20 Abs. 1** wird durch folgenden neuen Satz 1 ergänzt“:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist

a.) das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen des 1. und 2. Semesters bis auf zwei.

b.) das Bestehen des Praktikums/Praxissemesters.“

Der vorherige Satz 1 wird zu Satz 2.

- 3.) **§ 21 Abs. 1** wird durch folgenden neuen Satz 1 ergänzt:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der Nachweis aller bestandenen studienbegleitenden Prüfungen.“

Der vorherige Satz 1 wird zu Satz 2.

Artikel II

- (1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der TH OWL und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 10. Juli 2024 ausgefertigt

Lemgo, den 27. November 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.